

Satzung über die Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Glienicke/Nordbahn (Aufwandsentschädigungssatzung FFW)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. U/04 S. 197) geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 S. 202, 206) hat die Gemeindevertretung Glienicke/Nordbahn in ihrer Sitzung am 23.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck und Umfang

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Glienicke/Nordbahn erhalten zur Abdeckung des Aufwandes, der mit der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit verbunden ist, eine Aufwandsentschädigung sowie Zuschüsse zur Würdigung des Ehrenamtes. Anspruchsgrundlage bildet § 27 Absatz 4 BbgBKG.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen, Fahrt- und Telefonkosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches, abgegolten.
- (3) Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Reisekostengesetzes nach Erhalt eines Dienstreiseauftrages zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden oder Institutionen (z.B. der LSTE = Landesschule und Technische Einrichtung für Brand und Katastrophenschutz) die Kosten erstattet werden.

§ 2 Anspruchsberechtigte und Höhe der Aufwandsentschädigung

Anspruchsberechtigte für den Erhalt einer Aufwandsentschädigung sind:

	Funktion	Höhe in € / monatlich
a)	Gemeindebrandmeister (Wehrführer)	80,00
b)	stellvertretender Gemeindebrandmeister	75,00
c)	Zugführer	50,00
d)	Gruppenführer	40,00
e)	Jugendwart	55,00
f)	Jugendbetreuer und Betreuer Kinderfeuerwehr	40,00
g)	Gerätewart (verlastete Fahrzeugtechnik) und Techniker (Fahrzeuge und Werkstatt)	40,00
	Atemschutzwart	40,00
i)	Funk- und Batteriewart und der Stellvertreter	40,00
j)	aktive Kameraden	20,00
k)	je Kamerad/Einsatz	10,00

§ 3 Zahlungsweise

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 erfolgt quartalsweise rückwirkend auf die von den Anspruchsberechtigten benannten Konten.
 - a. Sie erfolgt an die Funktionsträger unabhängig von der Teilnahme an den Übungsdiensten, jedoch unter der Voraussetzung, dass der Wehrführer die Ausübung der übertragenen Funktion im erforderlichen Umfang bestätigt;
 - b. Sie erfolgt an die Kameraden abhängig von der Teilnahme an den Übungsdiensten, wobei die Anwesenheitsprotokolle der Wehrleitung Grundlage für die Zahlung sind.
- (2) Nimmt ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen wahr, erhält er jeweils nur die höchste Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 Buchstabe k) erfolgt bis spätestens 31.01. sowie 31.07. für das jeweils davorliegende Halbjahr nach Vorlage der Einsatzzahlen durch den Wehrführer.

§ 4 Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung für den Funktionsträger entfällt, wenn er ununterbrochen länger als 3 Monate seine Funktion nicht wahrnimmt. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung für das betreffende Quartal entfällt, wenn ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr an weniger als der Hälfte der Dienste in dem entsprechenden Quartal teilnimmt. Unberührt hiervon bleibt die Zahlung der Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Alle geplanten und nicht im Dienstplan enthaltenen Dienste werden auf das Quartal angerechnet.
- (3) Der Wehrführer kann Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr aus wichtigem Grund (zum Beispiel säumige Dienstdurchführung) die Zahlung der Aufwandsentschädigung kürzen oder versagen.
- (4) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe des Monats ist die Aufwandsentschädigung zu belassen.

§ 5 Würdigung langjähriger Dienste / Ehrungen / besondere Leistungen / Zuwendungen

- (1) In Würdigung langjähriger, treuer Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr Glienicke/Nb. erhalten die Mitglieder auf Antrag des Wehrführers folgende Zuwendung:
 - a. für 10 Jahre treue Dienste 150,00 €
 - b. für 20 Jahre treue Dienste 300,00 €
 - c. für 30 Jahre treue Dienste 450,00 €
 - d. sowie für jedes weitere Jahrzehnt 600,00 €

- (2) Bei besonderen Leistungen kann der Wehrführer einzelnen Kameraden eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu 200,00 € einmalig im Jahr gewähren. Diese sind unter anderem schwierige Einsätze mit überdurchschnittlich hoher physischer oder psychischer Belastung sowie Leistungen, die in der Freizeit im erheblichen Maße zusätzlich erbracht werden. Die Zahlung erfolgt im Dezember nach Mitteilung durch den Wehrführer.
- (3) Anlässlich persönlicher Jubiläen/Ereignisse erhalten die Mitglieder auf Antrag des Wehrführers folgende Zuwendung:
 - a. 80,00 € für jeden runden Geburtstag
 - b. 30,00 € Wechsel in den aktiven Dienst (mit 18. Lebensjahr)
- (4) Die Ehrungen/Zuwendungen werden durch den Wehrführer oder seinen Stellvertreter überreicht.

§ 6 Verpflegung bei Einsätzen

- (1) Sofern die Einsatzdauer über drei Stunden liegt, kann der Einsatzleiter die Ausgabe von Speisen und Getränken beauftragen.
- (2) Dies gilt auch für Einsätze unter extremen Bedingungen, die weniger als drei Stunden andauern und, wenn der Wehrführer oder dessen Stellvertreter die Notwendigkeit zur Verpflegung erklärt.
- (3) Der Verpflegungssatz kann bis zu max. 8,00 €/Person/Mahlzeit betragen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Glienicke/Nordbahn, 24. September 2014

Dr. Hans G. Oberlack
Bürgermeister